

**LF SpA**

Überarbeitung Nr. 4

Überarbeitet am: 5/5/2017

COFFEE CLEAN

Gedruckt am 5/5/2017

Seite Nr. 1/16

Sicherheitsdatenblatt

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffes bzw. der Zubereitung und Firmenbezeichnung

1.1. Produktidentifikator

Handelsname

COFFEE CLEAN**1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**

Verwendung des Stoffs / der Zubereitung

Spezielles Reinigungsmittel für Kaffeemaschinen**1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**

Hersteller/Lieferant

L.F. SpA

Straße/Postfach

Via Voltri, 80

Nat.-Kenn./PLZ/Ort

47522 Cesena (FC)**Italien****Tel.: +39 0547 34 11 11****Fax: +39 0547 34 11 10**E-Mail-Adresse einer sachkundigen Person,
die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist**info@lfspareparts.com****Dr. Raggi Leonardo****1.4. Notrufnummer**

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an

Centro Antiveleni (Giftnotrufstelle): +39 02/66101029 - Firmensitz: Tel. +39 0547 / 34 11 11

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemischs

Das Produkt wird gemäß den Einstufungsvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) (und den anschließenden Änderungen und Ergänzungen) als gefährlich eingestuft. Für das Produkt muss daher ein Sicherheitsdatenblatt entsprechend den Vorschriften der Verordnung (EG) 1907/2006 und anschließende Änderungen erstellt werden.

Eventuelle zusätzliche Angaben zu Gesundheit und/oder Umwelt betreffenden Gefahren sind in den Abschnitten 11 und 12 dieses Datenblatts aufgeführt.

Einstufung und Gefahrenhinweise:

Augenreizung, Kategorie 2

H319

Verursacht schwere Augenreizung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und den anschließenden Änderungen und Ergänzungen



Signalwort:

Achtung

**LF SpA**

Überarbeitung Nr. 4

Überarbeitet am: 5/5/2017

COFFEE CLEAN

Gedruckt am 5/5/2017

Seite Nr. 2/16

Gefahrenhinweise:

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise:

H319	Verursacht schwere Augenreizung.
P264	Nach Gebrauch mit wasser gründlich waschen.
P280	Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
P305+P351+P338	Bei Kontakt mit den Augen: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P337+P313	Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen

Die Klassifikation des Produkts, das sich durch einen extrem hohen pH-Wert auszeichnet, basiert auf den Ergebnissen eines geeigneten In-Vitro-Tests.

2.3. Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen**3.1. Stoffe**

Nicht relevante Angabe

3.2. Gemische

Enthält:

Produktidentifikator	Konzentr. %.	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP):
NATRIUMCARBONAT CAS-Nr.: 497-19-8 EG 207-838-8 INDEX - Reg.-Nr.: 01-2119485498-19	20 - 40	Eye Irrit. 2 H319
NATRIUMPERCARBONAT CAS-Nr.: 15630-89-4 EG - INDEX - Reg.-Nr.: 01-2119457268-30-xxxx	10 - 20	Ox. Liq. 3 H272, Acute Tox. 4 H302, Eye Dam. 1 H318
NATRIUMMETASILIKAT, PENTAHYDRIERT		

**LF SpA**

Überarbeitung Nr. 4

Überarbeitet am: 5/5/2017

COFFEE CLEAN

Gedruckt am 5/5/2017

Seite Nr. 3/16

CAS-Nr.: 10213-79-3

5 - 10

Met. Corr. 1 H290, Skin Corr.
1B H314, STOT SE 3 H335

EG 229-912-9

INDEX -

Reg.-Nr.: 01-2119449811-37-xxx

**NATRIUMSALZE DER
DODECYLBENZOLSULFONSÄURE**

CAS-Nr.: -

0 - 5

Eye Dam. 1 H318, Skin Irrit. 2
H315, Aquatic Chronic 3
H412

EG 932-051-8

INDEX -

Reg.-Nr.: 01-2119565112-48-0000

Anmerkung: Werte oberhalb des angegebenen Bereichs ausgeschlossen

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise (H-Sätze) ist Abschnitt 16 des Datenblatts zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

NACH AUGENKONTAKT: Eventuelle Kontaktlinsen entfernen. Bei weit geöffnetem Lidspalt sofort mit reichlich Leitungswasser mindestens 30-60 Minuten spülen. Sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen.

NACH HAUTKONTAKT: Benetzte Kleidung ausziehen und entfernen. Sofort duschen. Sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen.

NACH VERSCHLUCKEN: So viel Wasser wie möglich trinken. Sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen. Kein Erbrechen herbeiführen, falls nicht ausdrücklich vom Arzt genehmigt.

NACH EINATMEN: Sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen. Die Person vom Unfallort entfernen und an die frische Luft bringen. Bei Aussetzen der Atmung künstlich beatmen. Für angemessenen Schutz für den Ersthelfer sorgen.

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome und Auswirkungen der enthaltenen Stoffe sind Abschnitt 11 zu entnehmen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Es liegen keine Angaben vor.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Folgende Löschmittel sind geeignet: Kohlendioxid und Chemiepulver. Bei nicht brennendem ausgelaufenem und verschüttetem Produkt kann Sprühwasser zum Bekämpfen von brandgefährlichen Dämpfen und zum Schutz der Personen, die das Leck zu stoppen versuchen, eingesetzt werden.

UNGEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Keinen Wasservollstrahl verwenden.



LF SpA

Überarbeitung Nr. 4

Überarbeitet am: 5/5/2017

COFFEE CLEAN

Gedruckt am 5/5/2017

Seite Nr. 4/16

Wasser eignet sich nicht zum Löschen des Brandes, kann jedoch zum Kühlen geschlossener Behälter eingesetzt werden, die den Flammen ausgesetzt sind, um Verpuffungen und Explosionen zu vermeiden.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

GEFAHREN INFOLGE DER EXPOSITION IM BRANDFALL

Die Beteiligung großer Produktmengen kann einen Brand deutlich verschlimmern. Verbrennungsprodukte nicht einatmen.

Natriumpercarbonat: Der Kontakt mit entzündlichen Substanzen ist gefährlich: Zersetzung unter Bildung von Sauerstoff (O₂).

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

ALLGEMEINE ANGABEN

Im Brandfall Behälter sofort kühlen, um Explosionsgefahr (Produktzersetzung, Überdrücke) und die Entstehung potenziell gesundheitsgefährdender Stoffe zu vermeiden. Stets die komplette Brandschutzausrüstung tragen. Behälter aus dem Brandbereich entfernen, falls dies gefahrlos möglich ist.

AUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungstücke, z.B. Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137), Feuerbekämpfungssatz (EN 469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A 30).

Natriumpercarbonat: Das Produkt ist brandfördernd: Sauerstoff (O₂) wird leicht freigesetzt und wirkt brandfördernd. Vor Hitze und Feuchtigkeit schützen. Natriummetasilikat-Pentahydrat: Atemschutz verwenden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Wenn keine Gegenanzeigen vorliegen, Staubbildung durch Besprühen des Produkts mit Wasser vermeiden. Dämpfe, Nebel und Gase nicht einatmen. Angemessene Schutzkleidung tragen (einschließlich der persönlichen Schutzausrüstung entsprechend Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts), um Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung zu vermeiden. Diese Anweisungen gelten sowohl für mit der Be-/Verarbeitung betraute Personen als auch für Notfallmaßnahmen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Ein Eindringen des Produkts in die Kanalisation, das Oberflächen- oder das Grundwasser bzw. angrenzende Bereiche verhindern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Produkt mit funkenfreien mechanischen Geräten entfernen und zur späteren Wiederverwertung oder Entsorgung in Behälter geben. Reste mit Wasser wegspülen, falls keine Gegenanzeigen vorliegen.

Den von der Freisetzung betroffenen Bereich ausreichend lüften. Das Material der Behälter in Abschnitt 7 auf eventuelle Nichteignung überprüfen. Die Entsorgung des verunreinigten Materials muss den Bestimmungen aus Abschnitt 13 entsprechend erfolgen.

Natriumpercarbonat: Behälter nicht hermetisch verschließen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte



LF SpA

Überarbeitung Nr. 4

Überarbeitet am: 5/5/2017

COFFEE CLEAN

Gedruckt am 5/5/2017

Seite Nr. 5/16

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

NICHT IN BEHÄLTNISSE UMGIESSEN, DIE NICHT ORIGINAL SIND. ES BESTEHT DIE GEFAHR VON LEBENSGEFÄHRLICHEN VERWECHSLUNGEN MIT LEBENSMITTELN.

Für eine geeignete Erdung aller Anlagen und Personen sorgen. Augen- und Hautkontakt vermeiden. Eventuelle Stäube, Dämpfe oder Nebel nicht einatmen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen.

Natriummetasilikat-Pentahydrat: Einatmen von Stäuben vermeiden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Aufbewahrung nur in Originalbehältern. Aufbewahrung an einem gut belüfteten Ort, fern von Zündquellen. Behälter hermetisch geschlossen halten. Das Produkt in deutlich gekennzeichneten Behältern halten. Überhitzung vermeiden. Starke Stöße vermeiden. Die Behälter sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Es liegen keine Angaben vor.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

NATRIUMCARBONAT

Gesundheit – Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert – DNEL / DMEL

Expositionsweg	Auswirkungen auf Verbraucher			Auswirkungen auf Arbeitnehmer				
	lokal (akut)	systemisch (akut)	lokal (chronisch)	systemisch (chronisch)	lokal (akut)	systemisch (akut)	lokal (chronisch)	systemisch (chronisch)
inhalativ							10 mg/mc	VND

NATRIUMSALZE DER DODECYLBENZOLSULFONSÄURE

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration – PNEC

Bezugswert für Mikroorganismen in STP 5,6 mg/l

Gesundheit – Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert – DNEL / DMEL

Expositionsweg	Auswirkungen auf Verbraucher			Auswirkungen auf Arbeitnehmer				
	lokal (akut)	systemisch (akut)	lokal (chronisch)	systemisch (chronisch)	lokal (akut)	systemisch (akut)	lokal (chronisch)	systemisch (chronisch)
dermal							VND	170 mg/kg/d

Legende:



LF SpA

Überarbeitung Nr. 4

Überarbeitet am: 5/5/2017

COFFEE CLEAN

Gedruckt am 5/5/2017

Seite Nr. 6/16

VND = Erkannte Gefahr, jedoch kein DNEL/PNEC-Wert vorliegend ; NEA = Keine Aussetzung vorgesehen ; NPI = Keine erkannte Gefahr.

Bei der Gefahreinstufung müssen die Arbeitsplatzgrenzwerte nach ACGIH für Stäube aus nicht gefährlichen Stoffen („Inertstäube“), die keine anderweitige Klassifizierung besitzen, beachtet werden (PNOC einatmbare Fraktion: 3 mg/mc; PNOC inhalierbare Fraktion: 10 mg/mc). Bei Überschreiten dieser Werte empfiehlt es sich, einen Filter vom Typ P einzusetzen, dessen Klasse (1, 2 oder 3) entsprechend der Gefahreinstufung auszuwählen ist.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (Bez. Norm EN 166).

HANDSCHUTZ

Ist eine längere Berührung mit dem Produkt geplant, so empfiehlt es sich, die Hände mit eindringungssicheren Arbeitshandschuhen zu schützen (Bez. Norm EN 374).

Das Arbeitshandschuhmaterial muss aufgrund des Einsatzverfahrens sowie der zu erwartenden Ausgangsprodukte festgelegt werden. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Latex-Handschuhe Empfindlichkeitsreaktionen (Kontaktdermatitis) hervorrufen können.

ATEMSCHUTZ

Es empfiehlt sich, eine filtrierende Vollmaske Typ P (Bez. Norm EN 149) oder einen ähnlichen Atemschutz zu verwenden, deren Klasse (1, 2 bzw. 3) und effektive Notwendigkeit je nach Gefahreinstufung festzulegen ist.

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschließlich derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand	Pulver
Farbe	weiß
Geruch	charakteristisch
Geruchsschwelle	Nicht verfügbar
pH-Wert	(Lös.1%)=11,3
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Nicht verfügbar
Siedebeginn	Nicht verfügbar
Siedebereich	Nicht verfügbar
Flammpunkt	Nicht verfügbar
Verdunstungsrate	ND
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Nicht verfügbar
Untere Entzündbarkeitsgrenze	Nicht verfügbar
Obere Entzündbarkeitsgrenze	Nicht verfügbar
Untere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar
Obere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar
Dampfdruck	N.A. mmHg
Dampfdichte	ND
Relative Dichte	1,010 kg/l
Löslichkeit(en)	wasserlöslich
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:	ND
Selbstentzündungstemperatur	Nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur	Nicht verfügbar
Viskosität	ND
Explosive Eigenschaften	Nicht verfügbar



LF SpA

Überarbeitung Nr. 4

Überarbeitet am: 5/5/2017

COFFEE CLEAN

Gedruckt am 5/5/2017

Seite Nr. 7/16

Oxidierende Eigenschaften

Nicht verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

VOC-Wert (Richtlinie 1999/13/EG): 0

VOC-Wert (flüchtiger Kohlenwasserstoff): 0

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

NATRIUMMETASILIKAT, PENTAHYDRIERT: Wässrige Lösungen verhalten sich wie starke Basen. Sie können Aluminium, Zink, Zinn und deren Legierungen angreifen.

10.2. Chemische Stabilität

Bei Aufbewahrung in den Originalbehältern und Lagerung bei einer Temperatur, die unter der Temperatur der selbstbeschleunigenden Zersetzung (SADT) liegt, ist das Produkt stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

NATRIUMMETASILIKAT, PENTAHYDRIERT: Heftige Reaktion mit Säuren.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Überhitzung vermeiden. Ansammlung elektrostatischer Ladungen vermeiden. Alle möglichen Zündquellen vermeiden. Nicht in Behälter umfüllen, die möglicherweise bereits durch andere Stoffe verunreinigt sind. Nicht in der Nähe von entzündlichen oder brennbaren Stoffen lagern.

Natriumpercarbonat: Nicht Hitze und Feuchtigkeit aussetzen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Reduktions- und Oxidationsmittel, Basen und starke Säuren, sehr heiße Materialien

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Durch thermische Zersetzung können explosive Peroxide oder andere potenziell gefährliche Substanzen entstehen.

Natriumpercarbonat: Bildung von brandförderndem Sauerstoff.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben



LF SpA

Überarbeitung Nr. 4

Überarbeitet am: 5/5/2017

COFFEE CLEAN

Gedruckt am 5/5/2017

Seite Nr. 8/16

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Keine toxikologischen Daten zum Produkt vorliegen. Hier folgend sind die toxikologischen Daten, der im Abschnitt 3 eventuell genannten Gefahrenstoffe, in Betracht gezogen werden.

Akute Auswirkungen: Der Kontakt mit den Augen führt zu Reizungen. Folgende Symptome können auftreten: Rötung, Ödem, Schmerzen und Tränenbildung. Ein Verschlucken kann zu Verdauungsstörungen führen, einschließlich Bauchschmerzen mit Brennen, Übelkeit und Erbrechen.

NATRIUMPERCARBONAT

LD50 (oral) > 1.034 mg/kg (Ratte)

NATRIUMSALZE DER DODECYLBENZOLSULFONSÄURE

LD50 (oral) > 2000 mg/kg (Ratte)

NATRIUMCARBONAT

LD50 (oral): 4090 mg/kg (Ratte)

LD50 (dermal): 117 mg/kg (Maus)

LC50 (inhalativ): 2,3 mg/l/2h (Ratte)

NATRIUMMETASILIKAT, PENTAHYDRIERT

LD50 (oral) > 1.150 mg/kg (Ratte)

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

NATRIUMPERCARBONAT

LC50 - Fische > 70,7 mg/l/96h Pimephales promelas (fettköpfige Elritze)

NATRIUMSALZE DER
DODECYLBENZOLSULFON
SÄURE

EC50 - Krustentiere > 1 mg/l/48h Daphnia magna (Großer Wasserfloh)

NATRIUMCARBONAT

LC50 - Fische > 300 mg/l/96h

NATRIUMMETASILIKAT,
PENTAHYDRIERT

LC50 - Fische > 210 mg/l/96h Brachydanio rerio (Zebrafisch)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

NATRIUMCARBONAT

Wasserlöslichkeit mg/l 1000 - 10.000

Biologische Abbaubarkeit: Angabe nicht verfügbar

Die im Produkt enthaltenen Substanzen erfüllen die Vorgaben zur biologischen Abbaubarkeit der Verordnung (EG) Nr. 648/2004.



LF SpA

Überarbeitung Nr. 4

Überarbeitet am: 5/5/2017

COFFEE CLEAN

Gedruckt am 5/5/2017

Seite Nr. 9/16

12.3. Bioakkumulationspotential

Es liegen keine Angaben vor.

12.4. Mobilität im Boden

Es liegen keine Angaben vor.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Angaben vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Nach Möglichkeit wiederverwenden. Reine Produktrückstände sind als gefährlicher Sonderabfall zu betrachten. Die Einstufung der Gefährlichkeit von Abfällen, die dieses Produkt in Teilen enthalten, muss auf Grundlage der geltenden rechtlichen Vorschriften erfolgen.

Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.

KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer

Nicht anwendbar

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar

14.3. Transportgefahrenklassen



LF SpA

Überarbeitung Nr. 4

Überarbeitet am: 5/5/2017

COFFEE CLEAN

Gedruckt am 5/5/2017

Seite Nr. 10/16

Nicht anwendbar

14.4. Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

Nicht anwendbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht relevante Angabe

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

Zusammensetzung (648/04/EG): unter 5%: Aniontenside; 15-30%: Phosphate, sauerstoffhaltige Bleichmittel.

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz, spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie

Keine

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006

Keine

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)

Keine

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keine

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe (EG)-Verordnung Nr. 649/2012:

Keine



LF SpA

Überarbeitung Nr. 4

Überarbeitet am: 5/5/2017

COFFEE CLEAN

Gedruckt am 5/5/2017

Seite Nr. 11/16

Rotterdamer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Vorsorgeuntersuchungen

Beschäftigte, die dieser gefährlichen Chemikalie ausgesetzt sind, müssen einer Gesundheitsüberwachung unterzogen werden, die den Bestimmungen aus Art. 41 der Gesetzesverordnung Nr. 81 vom 09. April 2008 gemäß auszuführen ist, außer die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten wurden den Vorgaben aus Art. 224, Absatz 2, als irrelevant eingestuft.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine chemische Beurteilung des Gemischs und der darin enthaltenen Stoffe vorgenommen.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Wortlaut der Gefahrenhinweise (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

Ox. Liq. 3	Oxidierende Flüssigkeit, Kategorie 3
Met. Corr. 1	Auf Metall korrosive wirkende Stoffe oder Gemische, Kategorie 1
Acute Tox. 4	Akute Toxizität, Kategorie 4
Skin Corr. 1B	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 1B
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung, Kategorie 1
Eye Irrit. 2	Augenreizung, Kategorie 2
Skin Irrit. 2	Hautreizung, Kategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition, Kategorie 3
Aquatic Chronic 3	Gewässergefährdend, Kategorie 3
H272	Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.
H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

LEGENDE:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- CAS NUMBER: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzten Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE NUMBER: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: EG-Verordnung Nr. 1272/2008



LF SpA

Überarbeitung Nr. 4

Überarbeitet am: 5/5/2017

COFFEE CLEAN

Gedruckt am 5/5/2017

Seite Nr. 12/16

- DNEL: Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Konzentration für die 50 prozentige Immobilisierung der getesteten Bevölkerung
- IMDG: Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr
- IMO: Internationale Seeschifffahrts-Organisation
- INDEX NUMBER: Identifikationsnummer im Anhang VI der CLP-Verordnung
- LC50: Tödliche Konzentration bei 50% der Personen
- LD50: Tödliche Dosis bei 50% der Personen
- OEL: Grenzwert für die berufsbedingte Exposition
- PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH
- PEC: Voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL: Voraussehbares Aussetzungsniveau
- PNEC: Voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: EG-Verordnung Nr. 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr
- TLV: Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW)
- TLV CEILING: Konzentration, die während der gesamten Aussetzung am Arbeitsplatz nie überschritten werden darf
- TWA STEL: Kurzzeitgrenzwert
- TWA: Zeitgewichteter durchschnittlicher Grenzwert
- VOC: Flüchtige organische Verbindungen
- vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar nach REACH
- WGK: Wassergefährdungsklasse (Deutschland)

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

1. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
 2. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
 3. Verordnung (EG) Nr. 790/2009 des Europäischen Parlaments (1. ATP CLP)
 4. Verordnung (EG) Nr. 2015/830 des Europäischen Parlaments
 5. Verordnung (EG) Nr. 286/2011 des Europäischen Parlaments (2. ATP CLP)
 6. Verordnung (EG) Nr. 618/2012 des Europäischen Parlaments (3. ATP CLP)
 7. Verordnung (EG) Nr. 487/2013 des Europäischen Parlaments (4. ATP CLP)
 8. Verordnung (EG) Nr. 944/2013 des Europäischen Parlaments (5. ATP CLP)
 9. Verordnung (EG) Nr. 605/2014 des Europäischen Parlaments (6. ATP CLP)
- Merck Index, - 10. Auflage
 - Chemical Handling Safety (sicherer Umgang mit Chemikalien)
 - INRS - Fiche Toxicologique (Materialsicherheitsdatenblatt)
 - Patty - Industrial Hygiene and Toxicology (Arbeitshygiene und Toxikologie)
 - N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7, Edition 1989
 - Webseite ECHA-Agentur

Erläuterung für den Benutzer:

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen beruhen auf dem zum Zeitpunkt der letzten Version bestehenden Stand unseres Wissens. Der Benutzer muss sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen bezüglich des speziellen Gebrauchs des Produktes vergewissern.

Dieses Dokument darf nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes interpretiert werden.

Da der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, die im Bereich Hygiene und Sicherheit geltenden Gesetze und die geltenden Vorschriften unter eigener Verantwortung zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet.

Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.

Änderungen im Vergleich zur vorigen Überarbeitung

An folgenden Abschnitten sind Änderungen angebracht worden:

02/11



LF SpA

Überarbeitung Nr. 4

Überarbeitet am: 5/5/2017

COFFEE CLEAN

Gedruckt am 5/5/2017

Seite Nr. 13/16

ANHANG: EXPOSITIONSSZENARIEN – NR. 1

PHASE: TRANSPORT DES GEWERBLICHEN PRODUKTS IN EINEM BEHÄLTNIS (EIMER/MASCHINE)

(Bez. AISE GEIS 8a.1.a.v1)

Offener Transport eines konzentrierten (verdünnten oder unverdünnten) Produkts. Direkte Exposition des Bedieners.

VERWENDUNGSBEDINGUNGEN

Maximale Anwendungsdauer	50 Min./Tag
Prozessbedingungen	Der Prozess erfolgt bei Raumtemperatur. Bei Verdünnung: Leitungswasser mit einer Temperatur von maximal 45 °C. Es wird keine örtliche Absaugung (LEV) benötigt. Eine gute allgemeine Belüftung des Arbeitsplatzes ist ausreichend.

RISIKOMANAGEMENTMASSNAHMEN

Bedingungen und Maßnahmen in Bezug auf persönlichen Schutz (DPI), Hygiene und Gesundheitsbewertung	Schutzhandschuhe und Schutzbrille anlegen. Siehe Abschnitt 8 für weitere Angaben. Das mit der Handhabung und der Wartung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden. 
--	--

PRAKTISCHE HINWEISE ZU SCHUTZMASSNAHMEN

Essen, Trinken, Rauchen und offene Flammen sind verboten.	
Bei Arbeitsende Hände waschen. Verletzte Hautstellen nicht berühren. Nicht mit anderen Produkten mischen.	
Anweisungen bei Produktaustritt	Mit Wasser verdünnen und auffangen.
Zusätzliche Hinweise	Anweisungen auf dem Produktetikett, auf dem technischen Datenblatt und unter Abschnitt 7 auf dem SDB befolgen.

UMWELTSCHUTZMASSNAHMEN

Das unverdünnte Produkt darf nicht in das Oberflächenwasser gelangen.

PRODUKTZUSAMMENSETZUNG UND -EIGENSCHAFTEN



LF SpA

Überarbeitung Nr. 4

Überarbeitet am: 5/5/2017

COFFEE CLEAN

Gedruckt am 5/5/2017

Seite Nr. 14/16

Die Klassifikation des Produkts in konzentrierter Form befindet sich auf dem Etikett und unter Abschnitt 2 des SDB.

Die Klassifikation des Produkts basiert auf der Klassifikation seiner Inhaltsstoffe. Das Verzeichnis der zur Produktklassifikation beitragenden Inhaltsstoffe findet sich in Abschnitt 3 des SDB.

Die entscheidenden Grenzwerte der Inhaltsstoffe, auf denen die Einstufung der Exposition basiert, finden sich in Abschnitt 8 des SDB.

Das Produkt kann Inhaltsstoffe enthalten, die Empfindlichkeitsreaktionen bzw. Allergien auslösen können. Unter Abschnitt 15 des SDB sind diese Stoffe ggf. verzeichnet.

VERWENDUNGSESKRIPTOREN

SU 22: Gewerbliche Verwendungen

PC 35: Wasch- und Reinigungsmittel (inklusive lösungsmittelbasierte Produkte)

PROC 8a: Transport von Substanzen oder Gemischen (Befüllung/Entleerung) von/in Kessel/Großgebinde in nicht produktspezifischen Anlagen

ERC 8a: Breite disperse Innenanwendung von Prozesshilfsmitteln in offenen Systemen



LF SpA

Überarbeitung Nr. 4

Überarbeitet am: 5/5/2017

COFFEE CLEAN

Gedruckt am 5/5/2017

Seite Nr. 15/16

ANHANG: EXPOSITIONSSZENARIEN – NR. 4

PHASE: VERWENDUNG DES GEWERBLICHEN PRODUKTS IN HALBGESCHLOSSENEN SYSTEMEN (Bez. AISE GEIS 2.1.a.v1)

Verwendung eines Produkts an Maschinen, bei der der Bediener dem Produkt/Dämpfen ausgesetzt sein kann

(z.B.: Tunnelreinigung)

VERWENDUNGSBEDINGUNGEN

Maximale Anwendungsdauer	480 Min./Tag
Prozessbedingungen	Der Prozess erfolgt bei Raumtemperatur. Es wird keine örtliche Absaugung (LEV) benötigt. Eine gute allgemeine Belüftung des Arbeitsplatzes ist ausreichend.

RISIKOMANAGEMENTMASSNAHMEN

Bedingungen und Maßnahmen in Bezug auf persönlichen Schutz (DPI), Hygiene und Gesundheitsbewertung	Es ist kein persönlicher Schutz notwendig.
--	--

PRAKTISCHE HINWEISE ZU SCHUTZMASSNAHMEN

Essen, Trinken, Rauchen und offene Flammen sind verboten.	
Bei Arbeitsende Hände waschen. Verletzte Hautstellen nicht berühren. Nicht mit anderen Produkten mischen.	
Anweisungen bei Produktaustritt	Mit Wasser verdünnen und auffangen.
Zusätzliche Hinweise	Anweisungen auf dem Produktetikett, auf dem technischen Datenblatt und unter Abschnitt 7 auf dem SDB befolgen.

UMWELTSCHUTZMASSNAHMEN Das unverdünnte Produkt darf nicht in das Oberflächenwasser gelangen.

PRODUKTZUSAMMENSETZUNG UND -EIGENSCHAFTEN

Die Klassifikation des Produkts in konzentrierter Form befindet sich auf dem Etikett und unter Abschnitt 2 des SDB.
Die Klassifikation des Produkts basiert auf der Klassifikation seiner Inhaltsstoffe. Das Verzeichnis der zur Produktklassifikation beitragenden Inhaltsstoffe findet sich in Abschnitt 3 des SDB.
Die entscheidenden Grenzwerte der Inhaltsstoffe, auf denen die Einstufung der Exposition basiert, finden sich in Abschnitt 8 des SDB.
Das Produkt kann Inhaltsstoffe enthalten, die Empfindlichkeitsreaktionen bzw. Allergien auslösen können. Unter Abschnitt 15 des SDB sind diese Stoffe ggf. verzeichnet.

VERWENDUNGSDESKRIPTOREN

SU 22: Gewerbliche Verwendungen
PC 35: Wasch- und Reinigungsmittel (inklusive lösungsmittelbasierte Produkte)
PROC 2: Verwendung in geschlossenem, kontinuierlichem Verfahren mit gelegentlicher kontrollierter Exposition
ERC 8a: Breite disperse Innenanwendung von Prozesshilfsmitteln in offenen Systemen



LF SpA

Überarbeitung Nr. 4

Überarbeitet am: 5/5/2017

COFFEE CLEAN

Gedruckt am 5/5/2017

Seite Nr. 16/16

ANHANG: EXPOSITIONSSZENARIEN – NR. 11

PHASE: VERWENDUNG DES GEWERBLICHEN PRODUKTS DURCH TAUCHEN UND/ODER GIESSEN (Bez. AISE GEIS 13 .1.a.v1)

Das Produkt wird auf einen Gegenstand gegossen, oder der Gegenstand wird in das Produkt getaucht (z.B.: Toilettenreinigung)

VERWENDUNGSBEDINGUNGEN

Maximale Anwendungsdauer	50 Min./Tag
Prozessbedingungen	Der Prozess erfolgt bei Raumtemperatur. Bei Verdünnung: Leitungswasser mit einer Temperatur von maximal 45 °C. Es wird keine örtliche Absaugung (LEV) benötigt. Eine gute allgemeine Belüftung des Arbeitsplatzes ist ausreichend.

RISIKOMANAGEMENTMASSNAHMEN

Bedingungen und Maßnahmen in Bezug auf persönlichen Schutz (DPI), Hygiene und Gesundheitsbewertung	Schutzhandschuhe und Schutzbrille anlegen. Siehe Abschnitt 8 für weitere Angaben.  Das mit der Handhabung und der Wartung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.
--	---

PRAKTISCHE HINWEISE ZU SCHUTZMASSNAHMEN

Essen, Trinken, Rauchen und offene Flammen sind verboten.	
Bei Arbeitsende Hände waschen. Verletzte Hautstellen nicht berühren. Nicht mit anderen Produkten mischen.	
Anweisungen bei Produktaustritt	Mit Wasser verdünnen und auffangen.
Zusätzliche Hinweise	Anweisungen auf dem Produktetikett, auf dem technischen Datenblatt und unter Abschnitt 7 auf dem SDB befolgen.

UMWELTSCHUTZMASSNAHMEN

Das unverdünnte Produkt darf nicht in das Oberflächenwasser gelangen.

PRODUKTZUSAMMENSETZUNG UND -EIGENSCHAFTEN

Die Klassifikation des Produkts in konzentrierter Form befindet sich auf dem Etikett und unter Abschnitt 2 des SDB.
Die Klassifikation des Produkts basiert auf der Klassifikation seiner Inhaltsstoffe. Das Verzeichnis der zur Produktklassifikation beitragenden Inhaltsstoffe findet sich in Abschnitt 3 des SDB.
Die entscheidenden Grenzwerte der Inhaltsstoffe, auf denen die Einstufung der Exposition basiert, finden sich in Abschnitt 8 des SDB.
Das Produkt kann Inhaltsstoffe enthalten, die Empfindlichkeitsreaktionen bzw. Allergien auslösen können. Unter Abschnitt 15 des SDB sind diese Stoffe ggf. verzeichnet.

VERWENDUNGSDESKRIPTOREN

SU 22: Gewerbliche Verwendungen
PC 35: Wasch- und Reinigungsmittel (inklusive lösungsmittelbasierte Produkte)
PROC 13: Behandlung von Erzeugnissen durch Tauchen und Gießen
ERC 8a: Breite dispersive Innenanwendung von Prozesshilfsmitteln in offenen Systemen